

Aus Sicht zum GG und den Sozialgesetzbüchern

Als Arbeitnehmer haben Sie innerhalb von drei Jahren für maximal 78 Wochen (18,5 Monate) Anspruch auf Krankengeld.

Bei solch einer schwerwiegenden psychischen und physischen Erkrankung, die die Betroffenen (Mit- Opfer) durchmachen müssen, ist diese Regelung auf Anspruch auf Krankengeld von 1 ½ Jahren zu kurz.

Die Betroffenen (Mit-Opfer) verlieren automatisch ihre Betriebszugehörigkeit und erhalten keine betrieblichen Abfindungen, weil Sie durch diese Nahtlosigkeitsregelung (Aussteuerung) entsprechend dem § 145 SGB III in die Arbeitslosigkeit fallen. Die Betroffenen können folglich auch nicht das Betriebliche Eingliederungsmanagement (BEM) nach dem SGB § 167 SGB IX oder dem Hamburger Modell der stufenweisen Wiedereingliederung in Anspruch nehmen.

Hier muss der Gesetzgeber, bei solchen von außen hervorgerufenen ausgeprägten Krankheitsbildern, den gesetzlichen Anspruch auf Krankengeld entsprechend dieser schwerwiegenden psychischen und physischen Erkrankung eine befristete Verlängerung (bis zu vier Jahren) der Weiterzahlung des Krankengeldes nach festgelegten entsprechenden Prüfungen und Nachprüfungen festlegen.

Der Gesetzgeber muss entsprechend dem § 20 des SGB V in der Primären Prävention und Gesundheitsförderung hinsichtlich dieser von außen hervorgerufenen ausgeprägten Krankheitsbildern der Mit-Opfer unter § 20 Abs. 3. Nr. 6 Rechnung tragen und diese Gruppe explizit benennen und einbeziehen.

Es gibt keine spezialisierten Reha- Einrichtungen der Rententräger und Krankenkassen in Deutschland zu dieser Problematik. Es wäre auch für unsere Gesellschaft wirklich wichtig und ist im Hinblick des bestehenden Fachkräftemangels dringend geboten, diese Gesundheitsförderung schnellstmöglich zu aktivieren, damit wir gut ausgebildete BürgerInnen nicht weiter unnötig verlieren.

Ferner muss der Gesetzgeber entsprechend dem Grundgesetz der BRD- Artikel 1 Abs. 1 und dem Artikel 3 Abs. 1 und der UN- Behindertenrechtskonvention, dass SGB XIV „Soziale Entschädigung diesen Mit- Opfern, wie es bei Angehörigen bei Terror- und Katastrophenopfern besteht, gleichgestellt werden.